

FH-Mitteilungen

16. Mai 2018

Nr. 38 / 2018



**Zugangsordnung für den
Masterstudiengang „Facility Management“
im Fachbereich Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule Aachen**

vom 16. Mai 2018

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Facility Management“ im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen vom 16. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Bewerbungsfristen	3
§ 4 Bewerbungsunterlagen	3
§ 5 Zugangsverfahren	3
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Facility Management“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines anerkannten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses aus dem Bereich Bauingenieurwesen, Smart Building Engineering, der Architektur oder den immobilienorientierten Ingenieurwissenschaften im Umfang von sieben Hochschulseestern und mindestens 210 Leistungspunkten.

Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs aus den im vorherigen Satz dieses Absatzes genannten Bereichen im Umfang von 180 Leistungspunkten können zugelassen werden, wenn sie die fehlenden 30 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Ablegung von Prüfungen oder das Absolvieren eines Praxissemesters im einschlägigen Bereich nachholen. Art und Umfang der nachzuholenden Leistungen werden einzelfallweise durch die Studiengangleitung „Facility Management“ festgelegt. Die Entscheidung folgt dem Grundsatz, dass dann Kenntnisse in den Bereichen erworben werden müssen, die durch die Vorbildung nicht ausreichend abgedeckt sind. Die nachzuholenden Leistungen sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

Entsprechend § 63 a Absatz 7 HG können stattdessen auf Antrag auch geeignete in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden.

(2) Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(3) Sofern im Rahmen des ersten qualifizierten Hochschulabschlusses Kenntnisse in den Modulen Mathematik, Gebäudetechnik, Bauschäden und Schlüsselfertiges Bauen nicht vorhanden sind, sind diese während dieses Studiums nachzuholen.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- a) die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- b) der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- c) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(5) Die Bewerbung zur Zulassung ist ausnahmsweise ohne den in Absatz 1 genannten Nachweis möglich, wenn der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nicht rechtzeitig vorliegt und der Bewerber oder die Bewerberin nachweist, dass lediglich die Abschlussarbeit und/oder das Kolloquium zu absolvieren sind. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist für das Wintersemester bis spätestens 15. Oktober und für das Sommersemester bis spätestens 15. April dem Studierendensekretariat vorzulegen.

§ 3 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Bauingenieurwesen bekannt gegeben. Unbeschadet dieser Regelungen gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

§ 4 | Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem ausgefüllten Bewerbungsformular bzw. über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit Diploma Supplement und ECTS-Notenskala sowie eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records). Falls das Zeugnis in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt werden;
- b) Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2.

§ 5 | Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerber und Bewerberinnen zum dreisemestrigen Masterstudiengang „Facility Management“ ist gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Bauingenieurwesen.

(2) Die Studiengangleitung wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus, klärt Zweifelsfälle und empfiehlt dann die Eignung. Die Studiengangleitung berichtet dem Prüfungsausschuss.

(3) Über die Feststellung der Eignung erteilt gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Facility Management erstmals zum Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 18. April 2018 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 7. Mai 2018.

Aachen, den 16. Mai 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann